

Wanduhr von F. Ringer, München.

Die letztere Fassung ist es, welche man zu Grunde zu legen hat, wenn man kurzweg von der Forderung des Befähigungsnachweises spricht. Mit ihr, die von allen Befähigungsnachweis-Arten auch die einschneidendste Wirkung auf das praktische gewerbliche Leben haben würde, wollen wir uns auch beschäftigen; dennoch aber erschien es mir von Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass bereits im heutigen Gesetze gewisse Arten des Befähigungsnachweises vorgesehen sind.

Wir wollen nunmehr zunächst zu erkennen versuchen, welche Wirkung die Einführung des letztgenannten Befähigungsnachweises voraussichtlich und im besonderen auf das Uhrmachergewerbe ausüben dürfte.

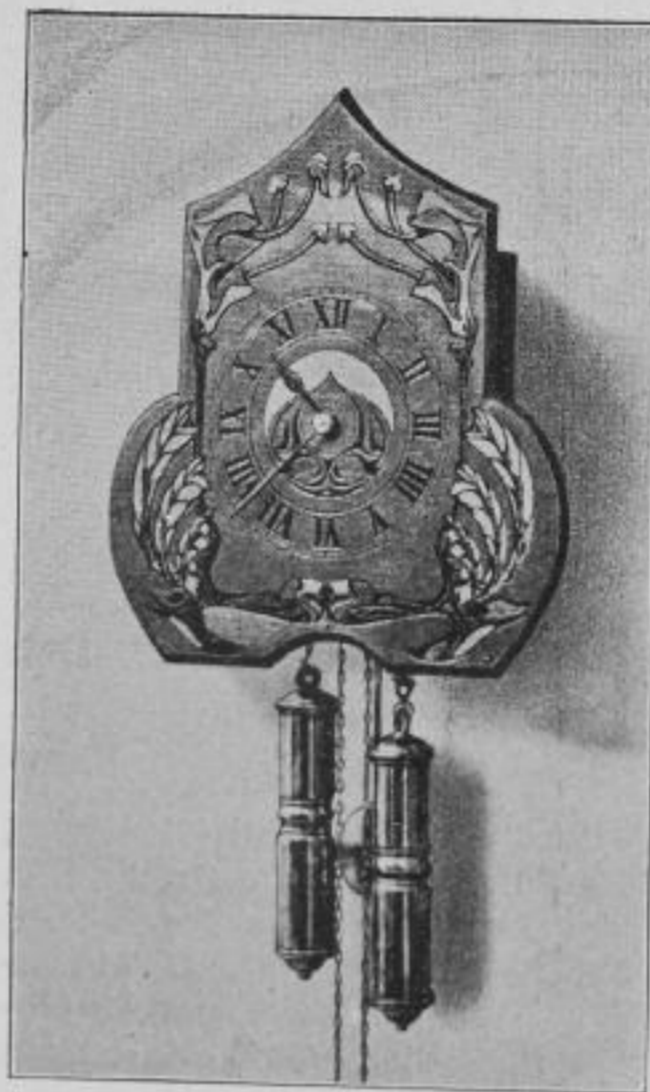
Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Dr. Rocke muss ich zunächst darauf hinweisen, dass nach Einführung des Befähigungsnachweises nur die Ausübung des Uhrmacherhandwerks, nicht aber der ausschliessliche Handel mit Uhren von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig gemacht würde. Es würde also nicht ohne weiteres der selbstproduzierende technisch arbeitende Uhrmacher durch den Befähigungsnachweis gegen eine missliebige Konkurrenz des Uhrenhandels, soweit diese sich nur ausschliesslich auf den Handel beschränkte, geschützt sein. Immerhin liesse sich aber auch in dieser Beziehung ein gewisser Vorteil nicht verkennen. Wer aus dem ortsansässigen Publikum eine bessere Uhr kauft, bezieht sie unzweifelhaft gern aus einem Geschäfte, das gegebenenfalls auch etwa vorkommende Reparaturen ausführen kann. Wenn der reine Uhrenhändler hierzu nicht berechtigt wäre, so dürfte anzunehmen sein, dass der Verbrauch der gut gestellten Abnehmer sich mit der Zeit mehr und mehr, wenn nicht ausschliesslich, auf die geprüften Uhrmacher zurückziehen würde. Der Detailhandel auch mit nicht selbstgefertigten Uhren (der wohl den ganz überwiegenden Teil des Uhrenhandels darstellt), würde dennoch voraussichtlich in höherem Masse dem geprüften Uhrmacher zufallen.

1. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen soll nicht, wie nach dem heutigen Gesetze von der Gesellen(Gehilfen)-Prüfung, sondern von der Meisterprüfung abhängig gemacht werden (sogenannter kleiner Befähigungsnachweis).
2. Als Endziel: Die Ausübung des Gewerbes überhaupt soll von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig gemacht werden (sog. grosser Befähigungsnachweis).

Eine viel grössere und zwar segensreiche Wirkung glauben wir vom Befähigungsnachweis nach folgender Richtung erwarten zu dürfen. Zunächst dürfte ohne Zweifel die durchschnittliche technische Leistung des gesamten Uhrmacherhandwerks gehoben werden, da niemand dasselbe würde ausüben dürfen, ohne es theoretisch und praktisch erlernt und den Erfolg durch eine zweifache Prüfung (Gehilfen- und Meisterprüfung) erbracht zu haben. Wir verweisen ferner darauf, dass die Schwierigkeit des heutigen Erwerbslebens zum grossen Teil darauf beruht, dass die Fachgenossen selbst gegen einander nicht immer mit den lautersten Mitteln Konkurrenz führen. Hier heutzutage Wandel zu schaffen, ist in anbetracht der verschiedenen beruflichen Bildung und damit verbundenen geschäftlichen Solidität ausserordentlich schwierig und teilweise unmöglich. Ohne Zweifel dürfte dies leichter sein in einem Kreise von Fachgenossen, die während ihrer ganzen Jugendjahre (mindestens bis zum 24. Lebensjahre) eine gediegene fachliche Ausbildung erhalten und das Erlernte durch eine doppelte Prüfung nachgewiesen haben. So vorgebildete Kollegen wird es auch leichter sein zu beruflichen Verbänden zu vereinigen, in denen wirklich mit Sachkenntnis die Interessen des betr. Gewerbes wahrgenommen werden. Man

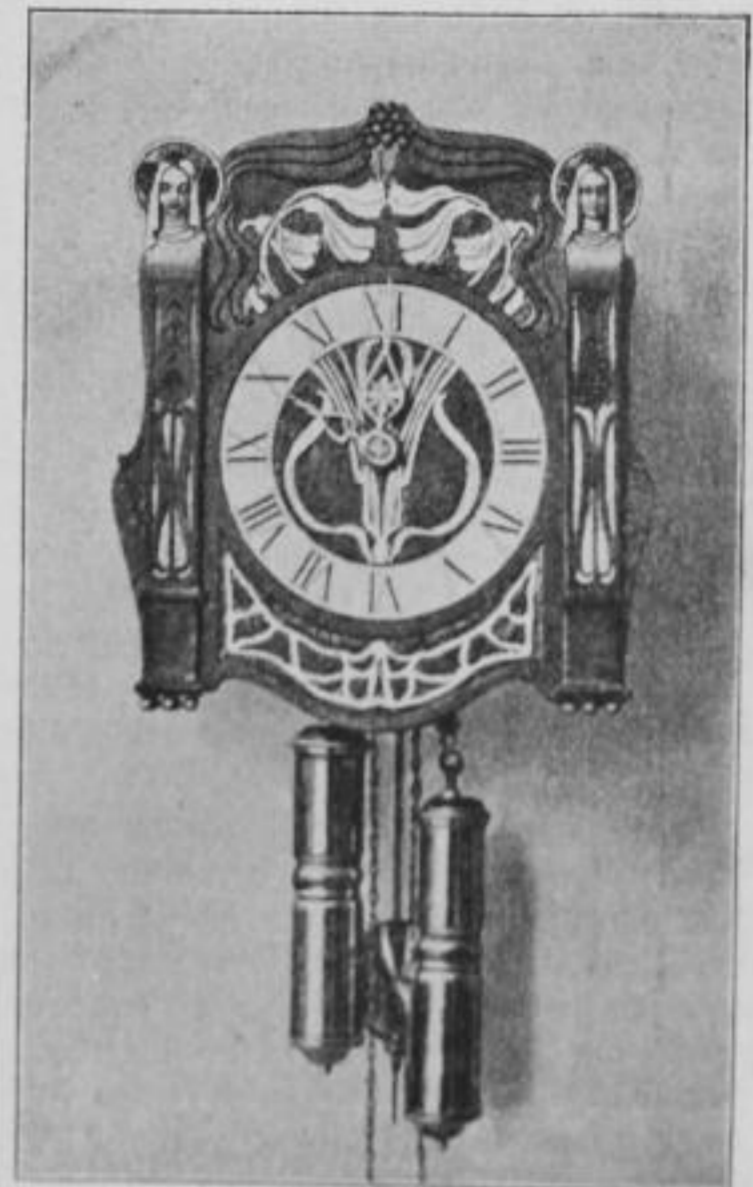
denke beispielsweise, welche hervorragende Bedeutung die Beschlussfassung von wirklich Sachverständigen haben kann bei Aufstellung von Tarifen (Mindestpreisen) bezüglich gemeinsamen Vorgehens gegen unlauteren Wettbewerb im Uhrenhandel, bei Erstattung von Gutachten an Handwerks- und Handelskammern, an Behörden und gesetzgebende Körperschaften. Schliesslich dürfte es nach Ausschliessung der ungelerten Elemente möglich sein, Zwangsverbände der Berufsgenossen als Selbstverwaltungskörper für das gesamte Gebiet der gewerblichen Fachinteressen (Lehrlingswesen, Ehrengerichte und dergleichen mehr) zu bilden.

Wird man sich danach der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass die Einführung des Befähigungsnachweises auch für



Wanduhr von M. Behmer, München.

das Uhrmacherhandwerk eine Reihe nicht unbedeutlicher Vorteile mit sich bringen würde, so wird man andererseits auch die Bedenken nicht ausser Acht lassen dürfen, die auf anderen Gebieten der Durchführung der Massnahme gegenüber erhoben werden. Wir erwähnen bereits eingangs, dass die Forderung des Befähigungsnach-



Wanduhr von F. Ringer, München.